

Statut des Priesterrates der Erzdiözese Freiburg

Der Priesterrat der Erzdiözese Freiburg wurde am 15. August 1967 von Erzbischof Dr. Hermann Schäufele entsprechend dem Dekret über Dienst und Leben der Priester "Presbyterorum Ordinis" (Nr. 7) des Zweiten Vatikanischen Konzils errichtet. Gemäß can. 496 CIC gibt sich der Priesterrat der Erzdiözese Freiburg das folgende Statut.

Abschnitt I Satzung des Priesterrates

§ 1 Rechtsstellung

(1) Der Priesterrat ist "ein Kreis von Priestern, der als Repräsentant des Presbyteriums gleichsam Senat" des Erzbischofs ist (can. 495 § 1 CIC). Als Beratungsorgan des Erzbischofs kommt dem Priesterrat kein Selbstversammlungsrecht und kein vom Erzbischof unabhängiges Handlungsrecht zu. Vorsitzender ist der Erzbischof.

(2) Die Funktion des Konsultorenkollegiums (can. 502 CIC) wird gemäß Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz vom Domkapitel wahrgenommen¹.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Priesterrates können sein:

- a) Priester, die in die Erzdiözese inkardiniert sind,
- b) Priester anderer Diözesen, die in der Erzdiözese ihren Wohnsitz haben und in ihr einen Seelsorgs-, einen Lehr- oder einen sonstigen bischöflichen Auftrag wahrnehmen,
- c) Priester eines Ordensinstituts oder einer Gesellschaft des apostolischen Lebens, die einer Niederlassung ihres Ordens oder ihrer Gesellschaft in der Erzdiözese Freiburg angehören und in der Erzdiözese Freiburg wohnen.

(2) Der Priesterrat besteht aus geborenen, gewählten und berufenen Mitgliedern.

Geborene Mitglieder sind:

- a) die Weihbischöfe,
- b) der Generalvikar,
- c) der Leiter der Abteilung Seelsorge-Personal des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg.

Gewählte Mitglieder sind:

¹ Siehe Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg 1995, S. 282

- a) je ein Vertreter der als Pfarrer, Pfarradministratoren und in der Sonderseelsorge eingesetzten Priester, der Priester im Ruhestand und der beurlaubten Priester jeder Region, soweit sie nicht zur Gruppe der unter b) - f) Genannten gehören,
- b) zwei Vertreter der Vikare,
- c) ein Vertreter der Theologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg ,
- d) ein Vertreter der hauptberuflichen Religionslehrer ,
- e) ein Vertreter der in der Seelsorge für fremdsprachigen Katholiken in der Erzdiözese Freiburg eingesetzten Priester ,
- f) zwei Vertreter der Ordenspriester.

Der Erzbischof kann fünf weitere Mitglieder frei in den Priesterrat berufen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Ausscheiden aus der Wählergruppe oder der Region, auf der die Mitgliedschaft beruht;
- b) die Annahme des Rücktritts eines Mitglieds durch den Erzbischof; der Rücktritt ist schriftlich unter Angabe von Gründen zu erklären;
- c) Tod des Mitglieds.

(4) Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Amtszeit des Priesterrates aus, gilt für das Nachrücken eines Ersatzmitglieds § 16.

§ 3 Amtsperiode

(1) Die Amtsperiode des Priesterrates beginnt mit der konstituierenden Sitzung und dauert fünf Jahre. Sie kann bei Vorliegen gewichtiger Gründe vom Erzbischof bis zu einem Jahr verlängert werden.

(2) Die Vertreter der Vikare werden abweichend von Absatz 1 für die Hälfte der Amtsperiode des Priesterrates gewählt.

(3) Die Amtsperiode des Priesterrates endet vorzeitig mit der Sedisvakanz. Innerhalb eines Jahres nach seinem Amtsantritt muß der neue Erzbischof den Priesterrat erneut bilden (can. 501 § 2 CIC).

(4) Für eine vorzeitige Auflösung des Priesterrates gelten die Vorschriften des can. 501 § 3 CIC.

§ 4 Organe

(1) Vorsitzender des Priesterrates ist der Erzbischof.

(2) Der Priesterrat wählt aus seiner Mitte eine Geschäftsführende Kommission. Diese wird jeweils für die Hälfte der Amtszeit des Priesterrates gebildet.

(3) Der Geschäftsführenden Kommission gehören der Moderator, der Sprecher sowie der Sekretär an.

(4) Die Geschäftsführende Kommission bereitet im Benehmen mit dem Leiter der Abteilung Seelsorge-Personal des Erzbischöflichen Ordinariates die Sitzungen vor und führt die laufenden Geschäfte des Priesterrates.

(5) Der Moderator ist Vorsitzender der Geschäftsführenden Kommission. Er ruft die Geschäftsführende Kommission zusammen und leitet sie. Der Sekretär ist verantwortlich für Protokoll, Korrespondenz und technische Angelegenheiten des Rates. Der Sprecher informiert im Einvernehmen mit dem Erzbischof die Priester und die Öffentlichkeit über das Ergebnis der Sitzungen des Priesterrates.

(6) Der Priesterrat bildet einen Personalausschuß und eine Kommission zur theologisch-pastoralen Weiterbildung. Das Nähere regeln die jeweiligen Geschäftsordnungen.

(7) Der Priesterrat wählt auf Vorschlag des Erzbischofs mindestens sechs Pfarrkonsultoren für eine Amtszeit von fünf Jahren, die vom Erzbischof für die ihnen gemäß can. 1742 § 1 CIC zukommenden Aufgaben bestellt werden.

§ 5 Aufgaben

(1) Der Priesterrat hat die Aufgabe, den Erzbischof in der Leitung der Erzdiözese nach Maßgabe des Rechts zu unterstützen, um das pastorale Wohl der Gläubigen zu fördern. Hierzu beraten seine Mitglieder mit dem Erzbischof, "was die Seelsorge erfordert und dem Wohl des Bistums dient"², machen in ihrem Wirkungskreis die Ergebnisse der Beratung soweit erforderlich bekannt und erläutern diese.

(2) Der Erzbischof hört den Priesterrat in Angelegenheiten von größerer Bedeutung an (can. 500 § 2 CIC). Dazu gehören insbesondere:

- a) Leben und Dienst der Priester,
- b) Priesterausbildung und Priesterfortbildung,
- c) pastorale Planungen und Seelsorgestrukturen,
- d) Errichtung wichtiger diözesaner Ämter.

(3) Der Priesterrat hat in folgenden Angelegenheiten ein Recht auf Anhörung:

- a) Entscheidung über die Abhaltung einer Diözesansynode (can. 461 § 1 CIC),
- b) Errichtung, Aufhebung oder wesentliche Veränderung von Pfarreien (can. 515 § 2 CIC),
- c) Erlaß von diözesanen Ordnungen über die Vergütung von Seelsorgsaushilfen und die Verwendung von Gaben und Spenden der Gläubigen (can. 531 CIC),
- d) Genehmigung von Kirchenneubauten (can. 1251 § 2 CIC),
- e) Freigabe einer nicht mehr zum Gottesdienst gebrauchten Kirche zu profanen Zwecken (can. 1222 § 2 CIC),
- f) Festlegung von diözesanen Abgaben (can. 1263 CIC).

(4) Die Mitglieder des Priesterrates sind zur Teilnahme an einer Diözesansynode verpflichtet (can. 463 § 1 n. 4 CIC).

² Siehe Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret über Dienst und Leben der Priester "Presbyterorum Ordinis", 7

- (5) Der Priesterrat entsendet zwei Mitglieder mit beratender Stimme zur Teilnahme an einem Provinzialkonzil (can. 443 § 5 CIC).
- (6) Der Priesterrat entsendet zwei Vertreter in den Diözesanpastoralrat.
- (7) Der Priesterrat entsendet zwei Vertreter in den Verwaltungsrat des Priesterpensionsfonds der Erzdiözese Freiburg.
- (8) Der Priesterrat entsendet zwei Vertreter in die Arbeitsgemeinschaft von Priesterräten der Diözesen der Bundesrepublik Deutschland.

§ 6 Einberufung

- (1) Der Priesterrat wird wenigstens zweimal im Jahr durch den Erzbischof einberufen, darüber hinaus auch dann, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.
- (2) Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich durch die Geschäftsführende Kommission mit Angabe der Tagesordnung.

§ 7 Tagesordnung

- (1) Die Geschäftsführende Kommission legt im Einvernehmen mit dem Erzbischof die Tagesordnung fest. Die Mitglieder des Priesterrates können dazu bis vier Wochen vor der Sitzung schriftliche Vorschläge beim Sekretär einreichen. Anträge auf Änderung der Tagesordnung sind mit schriftlicher Begründung bis eine Woche vor der Sitzung einzureichen.
- (2) Alle Priester, die entsprechend den §§ 9 - 14 wahlberechtigt sind, können sich mit Fragen und Anregungen an die Geschäftsführende Kommission und über jedes Mitglied an den Priesterrat wenden. Die Mitglieder des Priesterrates bemühen sich, mit den Priestern Kontakt zu halten, ihre Anliegen zu erkunden und in den Sitzungen vorzutragen, sie über die Beschlüsse zu informieren und ihnen so Impulse für ihren Dienst zu geben.

§ 8 Arbeitsweise

- (1) Der Priesterrat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und wenigstens die Hälfte anwesend ist.
- (2) Den Vorsitz des Priesterrates führt der Erzbischof.
- (3) Der Moderator eröffnet die Sitzungen, gibt die endgültige Tagesordnung bekannt und leitet die Sitzungen.

(4) In den Sitzungen wird das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Direkte Erwiderung ist zulässig. Der Erzbischof hat jederzeit das Recht zur Äußerung. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung haben Vorrang vor den Meldungen zur Sache.

(5) Beschlüsse werden unbeschadet von § 18 mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt geheime Abstimmung.

(6) Über die Beratungen und Beschlüsse des Priesterrates wird ein Protokoll angefertigt, dem eine Anwesenheitsliste beigelegt wird. Es wird vom Protokollführer unterzeichnet und der Geschäftsführenden Kommission zur Genehmigung vorgelegt. Das genehmigte Protokoll wird allen Mitgliedern des Priesterrates zugesandt.

(7) Antragsteller erhalten über die Behandlung ihres Anliegens einen schriftlichen Bescheid durch den Sprecher des Priesterrates.

(8) Die Sitzungen des Priesterrates sind nicht öffentlich, sofern nicht die Geschäftsführende Kommission mit Zustimmung des Erzbischofs einzelne Tagesordnungspunkte für öffentlich erklärt.

(9) Der Priesterrat kann mit Zustimmung des Erzbischofs Fachleute zur Anhörung und Beratung hinzuziehen. Ebenso kann er zur Klärung einzelner Fragen Ausschüsse einsetzen, denen in begründeten Fällen auch Nichtmitglieder angehören können.

Abschnitt II Wahlordnung

§ 9 Wahl der Vertreter der Pfarrer und Pfarradministratoren, der Priester in der Sonderseelsorge und der Priester im Ruhestand

(1) In jeder Region der Erzdiözese wird ein Priester als Vertreter aus der Gruppe der Pfarrer, Pfarradministratoren und der Priester in der Sonderseelsorge gewählt.

(2) Aktives und passives Wahlrecht haben

- a) Priester der Erzdiözese, die als Pfarrer oder Pfarradministratoren eingesetzt sind;
- b) Priester anderer Diözesen, die als Pfarradministratoren einen Seelsorgauftrag der Erzdiözese wahrnehmen;
- c) Priester der Erzdiözese und Priester anderer Diözesen, die eine Sonderaufgabe der Erzdiözese wahrnehmen und das Pfarrexamen abgelegt haben; hiervon ausgenommen sind die in den §§ 10 - 14 Genannten;
- d) Ruhestandspriester der Erzdiözese Freiburg;
- e) Ruhestandspriester anderer Diözesen, die ihren Hauptwohnsitz in der Erzdiözese haben und vor ihrer Zuruhesetzung einen Seelsorgauftrag in der Erzdiözese wahrgenommen haben;
- f) beurlaubte Priester der Erzdiözese, die vor ihrer Beurlaubung als Pfarrer oder Pfarradministratoren eingesetzt oder in der Sonderseelsorge tätig waren und in der Erzdiözese ihren Hauptwohnsitz haben.

(3) Priester im aktiven Dienst sind in dem Dekanat wahlberechtigt, in dem der Schwerpunkt ihres Einsatzes liegt. Priester im Ruhestand gehören zu den Wahlberechtigten des Dekanats, in dem sie ihren Hauptwohnsitz haben.

(4) Die Wahlberechtigten jedes Dekanats benennen durch Wahl aus ihrer Region einen Kandidaten für den Priesterrat. Die Durchführung dieser Wahl obliegt dem Dekan des Kapitels. Er teilt den Namen des benannten Kandidaten dem zuständigen Regionaldekan mit.

(5) Aus den von den einzelnen Dekanaten benannten Kandidaten wählen die Wahlberechtigten der Region ihren Vertreter in den Priesterrat. Die Durchführung dieser Wahl obliegt dem Regionaldekan. Ist der Regionaldekan als Kandidat vorgeschlagen, leitet der dienstälteste Dekan der Region die Wahl.

§ 10 Wahl der Vertreter der Vikare

(1) Für die Durchführung der Wahl der Vikarsvertreter setzt das Erzbischöfliche Ordinariat eine Wahlkommission ein, der der Leiter der Abteilung Seelsorge-Personal im Erzbischöflichen Ordinariat und zwei Vikare angehören.

(2) Die Vikare wählen durch Briefwahl zwei Vertreter für den Priesterrat. Wahlberechtigt sind alle Vikare, die einen Seelsorgsauftrag der Erzdiözese haben oder beurlaubt sind.

§ 11 Wahl des Vertreter der Theologischen Fakultät

Die Priester, die der Theologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg angehören, wählen aus ihrer Mitte einen Vertreter für den Priesterrat. Die Durchführung der Wahl obliegt dem Dekan der Theologischen Fakultät. Ist der Dekan als Kandidat vorgeschlagen, leitet der Prodekan die Wahl.

§ 12 Wahl des Vertreters der hauptberuflichen Religionslehrer

Die Priester, die als hauptberufliche Religionslehrer tätig sind, wählen aus ihrer Mitte einen Vertreter für den Priesterrat. Die Durchführung der Wahl obliegt dem/der Vorsitzenden des Verbandes katholischer Religionslehrerinnen und -lehrer in der Erzdiözese Freiburg. Ist der Vorsitzende als Kandidat vorgeschlagen, leitet der/die stellvertretende Vorsitzende die Wahl.

§ 13 Wahl des Vertreters der in der Seelsorge für die fremdsprachigen Katholiken in der Erzdiözese Freiburg eingesetzten Priester

Die Priester, die mit amtlichem Auftrag in der Seelsorge für die fremdsprachigen Katholiken in der Erzdiözese Freiburg tätig sind, wählen aus ihrer Mitte einen Vertreter für den Priesterrat. Die Durchführung der Wahl obliegt dem Referenten für die Ausländerseelsorge im Erzbischöflichen Ordinariat.

§ 14 Wahl der Vertreter der Ordenspriester

Die Ordenspriester wählen aus ihrer Mitte zwei Vertreter für den Priesterrat. Wählbar sind alle Ordenspriester, die in der Erzdiözese wohnen und in ihr einen geistlichen Dienst versehen. Die Wahl erfolgt in der Delegiertenversammlung der Arbeitsgemeinschaft der Ordensgemeinschaften und Säkularinstitute in der Erzdiözese Freiburg.³

§ 15 Wahlverfahren

Die Wahlen nach den §§ 9 - 13 können durch Briefwahl erfolgen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit erreicht hat. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

§ 16 Nachrückverfahren

Scheidet ein gewählter Vertreter während der Amtszeit des Priesterrates aus, so rückt der Priester nach, der in seiner Wählergruppe die nächsthöchste Stimmenzahl erhalten hat. Gab es bei der Wahl nur einen Kandidaten, ist eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 17 Wahlprotokoll

Über die jeweiligen Wahlen ist ein Protokoll zu fertigen. Das Wahlergebnis ist unter Beifügung des Protokolls dem Erzbischöflichen Ordinariat mitzuteilen.

Abschnitt III Schlußvorschriften

§ 18 Änderungen des Statuts

(1) Der Beschluß über dieses Statut sowie über seine Änderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Priesterrates sowie der Zustimmung des Erzbischofs.

§ 19 Inkrafttreten

³ Siehe Ziffern 2f und 18 der "Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft der Ordensgemeinschaften und Säkularinstitute in der Erzdiözese Freiburg"

Dieses Statut hat der Priesterrat in seiner Sitzung vom 28. April 1998 beschlossen. Es tritt am Tag der Genehmigung durch den Erzbischof in Kraft.

Hiermit genehmige ich gemäß can. 496 CIC das vorstehende Statut des Priesterrates der Erzdiözese Freiburg.

Freiburg, den 30. April 1998


Erzbischof